

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
gültig ab dem 07.04.2020
AKROSTAL SP. Z O.O.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieses Dokument – **Allgemeine Geschäftsbedingungen**, nachfolgend als auch „**AGB**“ bezeichnet – stellt das vertragliche Muster im Sinne von Art. 384 [pol.] Zivilkodexes dar und regelt die Grundsätze des Abschlusses und der Erfüllung von Kaufverträgen über die durch die Gesellschaft unter der Firma Akrostal spółka z ograniczoną odpowiedzialnością [Akrostal Gesellschaft mit beschränkter Haftung] mit dem Sitz in der Garbatka 119, 64-610 Rogoźno, eingetragen in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000249764, ihre Registerakte wird durch das Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda in Poznań, VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters aufbewahrt, Umsatzsteueridentifizierungsnummer (NIP): 7822213458, statistische Nummer (REGON): 634212375, nachfolgend als „**Verkäufer**“ genannt, angebotene Produkte.
- 1.2. Die mit AGB's umfassten Bestimmungen stellen den integralen Bestandteil aller Kaufverträge dar, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, nachfolgend als „**Käufer**“ bezeichnet, der kein Verbraucher im Sinne der Vorschriften des Zivilkodexes ist, abgeschlossen sind, indem sie die Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers regeln, wenn sich aus einer schriftlichen, unter der Androhung der Nichtigkeit, Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer nichts anderes ergibt.
- 1.3. Die AGB's werden an den Käufer per E-Mailnachricht versandt und stehen zur Kenntnis des Käufers auf der Internetseite des Verkäufers: www.akrostal.pl in elektronischer Form, die das Herunterladen, Archivieren und Weitergeben durch den Käufer ermöglicht, zur Verfügung.
- 1.4. Der Verkäufer und Käufer werden nachfolgend in den AGB's gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.5. Haben die Parteien einmalig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen genehmigt, wenn die Parteien nicht anders vereinbaren und unter ihnen kontinuierliche Geschäftsverhältnisse bestehen, gelten die AGB's in Bezug auf alle späteren Kaufverträge bis zum Zeitpunkt der Änderung ihres Wortlautes oder der Rücknahme der Bestimmungen der AGB's.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Zum Abschluss des Kaufvertrags kommt es zum Zeitpunkt der Bestätigung durch den Verkäufer der vom Käufer dem Verkäufer ordentlich abgegebenen Bestellung. Die Bestellung kann mithilfe des E-Mails, Faxes oder in schriftlicher Form als auch mittels anderer Form, die die Fernkommunikation (z.B. Telefon) ermöglicht, wie auch direkt an den Vertreter des Verkäufers abgegeben werden.
- 2.2. Die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer kann schriftlich, per Mail oder Fax erfolgen, indem er auf die wesentlichen Vertragsbedingungen hinweist, d.h. insbesondere: Warensortiment, Menge, Preis, Zahlungsfrist, Form und Ort der Lieferung/Abholung der Waren sowie, wenn es sich aus der Spezifität der bestellten Waren ergibt, auch die Fehlertoleranzen bei Schneiden der Waren auf Maß. Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen aus Punkt 2.4 gilt das Schweigen des Verkäufers keinesfalls als Abschluss des Vertrages mit dem Wortlaut, der sich aus der vom Käufer abgegebenen Bestellung ergibt.

- 2.3. Bei telefonisch abgegebenen Bestellungen ist die Situation zulässig, in der es zum Abschluss des Vertrags zum Zeitpunkt kommt, wenn der Verkäufer mit der Erfüllung der telefonisch abgegebenen Bestellung beginnt. In solchem Fall ist der Käufer verpflichtet, eine E-Mail mit der Bestätigung zu senden, dass er sich mit den AGB's anvertraut gemacht hat.
- 2.4. Bestätigt der Verkäufer die vom Käufer abgegebene Bestellung nicht, kommt es zum Abschluss des Vertrags auch dann, wenn trotz des Fehlens der Bestellungsbestätigung der Verkäufer mit der Realisierung der Bestellung begonnen oder die durch die Bestellung umfassten Waren dem Käufer zum in der Bestellung genannten Termin, jedoch nicht später als innerhalb von 21 (in Worten: einundzwanzig) Tagen zur Abholung bereitgestellt hat.
Die Bestimmung aus Punkt 2.3. Satz 2 wird entsprechend angewendet.

3. Preise

- 3.1. Als Kaufpreis für die bestellten Waren gilt der Preis, der in der Bestellung angegeben ist, wenn dieser Preis in der Bestellungsbestätigung vom Verkäufer bestätigt wird. In den Ausnahmefällen, wenn es zum Abschluss des Kaufvertrags ohne die Bestellungsbestätigung durch den Verkäufer kommt, wird der Kaufpreis auf der Grundlage der aktuellen Preisliste des Verkäufers festgelegt.
- 3.2. Alle in den gegenseitigen Kontakten unter den Parteien genannten Preise, darunter im Zusammenhang mit der Abgabe und Bestätigung der Bestellungen, verstehen sich als Nettopreise, es sei denn, sich etwas anderes aus den Vereinbarungen unter den Parteien ergibt.
- 3.3. Falls zwischen dem Tag der Abgabe der Bestellung und dem Tag ihrer Realisierung (Bereitstellung der Waren zur Abholung vom Kunden) folgende Umstände auftreten:

---Seite 3---

- 3.3.1. Anstieg der Rohstoffpreise, aus denen die bestellten Waren gefertigt sind, um mehr als 5% oder
- 3.3.2. Anstieg des Währungskurses, der von der Polnischen Nationalbank in der Kombination USD/PLN oder EUR/PLN bekannt gemacht wird, um mehr als 5%
ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung des entsprechend höheren Preises, verhältnismäßig zum Anstieg der Rohstoffpreise oder des Anstiegs des Wechselkurses zu fordern.
- 3.4. Im Falle der innergemeinschaftlichen Warenlieferung, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von (in Worten: drei) Tagen ab der Abholung der Waren die Dokumente zurückzugeben, die die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung nachweisen, damit der Verkäufer den Mehrwertsteuersatz von 0% zugrunde nehmen kann. Die Nichterfüllung oder Verspätung der Erfüllung dieser Pflicht führt dazu, dass der Verkäufer zu dem Preis der erfolgten Transaktion den Betrag der Mehrwertsteuer (VAT) nach dem geltenden Satz hinzurechnet und der Käufer ist verpflichtet, diesen Betrag an den Verkäufer zu leisten.

4. Handelsatteste

- 4.1. Unter dem Handelsattest, nachfolgend als Handelsattest des Verkäufers genannt, versteht man das vom Verkäufer auf der Grundlage von Daten, die sich aus dem vom Verkäufer besessenen Attest des Herstellers ergeben, ausgestellte Attest. Das Handelsattest des Verkäufers ist mit dem Herstellerattest komplett konform. Das Handelsattest des Verkäufers enthält die Daten des Herstellers der verkauften Waren nicht, diese Daten stellen das Betriebsgeheimnis des Verkäufers dar.
- 4.2. Auf Verlangen des Käufers kann der Verkäufer zusätzlich in dem Handelsattest des Verkäufers die Konformität mit dem Attest des Herstellers bestätigen.

4.3. Der Verkäufer gibt ausschließlich die Handelsatteste des Verkäufers aus. Der Käufer kann vom Verkäufer die Ausgabe eines anderen Attestes als das Handelsattest des Verkäufers nicht verlangen. Der Verkäufer ist durch das in der Bestellung des Käufers geäußerte Begehren der Ausgabe eines anderen Attestes als das Handelsattest des Verkäufers auch im Falle der Bestellungsbestätigung durch den Verkäufer nicht gebunden.

5. Gewährleistungshaftung des Verkäufers für Warenmängel, Haftung des Verkäufers für die Nichterfüllung oder nicht ordentliche Erfüllung des Vertrags

5.1. Der Käufer ist verpflichtet die gekauften Waren in den unten genannten Terminen und Formen zu prüfen.

---Seite 4---

5.2. Bei der Abholung der Ware ist der Käufer verpflichtet die Übereinstimmung der Menge der ausgegebenen Waren mit der Bestellung zu verifizieren und zu prüfen, ob die Waren mechanisch nicht beschädigt sind, darunter insbesondere, ob auf der Ware keine Risse, Brüche, Defekte vorkommen. Jegliche Mängel, die als Unstimmigkeit der Menge der Ware mit der Bestellung und mechanische Beschädigung gelten, ist der Käufer verpflichtet unverzüglich nach dem Entladen der Waren, d.h. zum Zeitpunkt der Bestätigung der Abholung der Waren auf folgende Art und Weise zu melden:

5.2.1. im Falle, wenn der Ort der Abholung der bestellten Waren in Polen gelegen ist – auf dem Protokoll, das der Person ausgehändigt wird, die im Namen des Verkäufers die Waren geliefert hat oder auf dem Lieferschein,

5.2.2. im Falle, wenn der Ort der Abholung der bestellten Waren außerhalb Polens gelegen ist – durch einen entsprechenden Vermerk auf dem CMR-Schein,

5.2.3. im Falle der Eigenabholung vom Lager des Verkäufers – auf dem Ausgabeschein (WZ).

5.3. Die Nichtbeachtung oder nichttermingerechte Beachtung der Pflichten des Käufers nach Punkt 5.2. oben, hat insgesamt folgende Folgen:

5.3.1. Der Käufer verliert die Gewährleistungsansprüche für Mängel der bestellten Waren in Bezug auf die Warenmenge als auch in Bezug auf die mechanischen Beschädigungen der bestellten Waren;

5.3.2. Der Verkäufer ist von der Schadensersatzpflicht für die Nichterfüllung oder nichtordentliche Erfüllung des Vertrags in Bezug auf die bestellte Warenmenge sowie in Bezug auf die mechanischen Schäden, die im Rahmen der Prüfung im Sinne von Punkt 5.2. festzustellen wären, befreit. Das Obige betrifft nicht die Haftung für Vorsatz.

5.4. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Tagen ab der Abholung der bestellten Waren und im Falle von Waren, die ggf. der weiteren Verarbeitung (insbesondere thermische oder mechanische Bearbeitung) unterzogen werden, zu demselben Termin, jedoch nicht später als vor der Bearbeitung der Waren, die bestellten Waren angesichts der Übereinstimmung mit dem Vertrag angesichts von eventuellen anderen als unter Punkt 5.2. genannten Mängel zu prüfen. Bezüglich der Waren, die Metalle oder ihre Legierungen sind, die der weiteren Verarbeitung unterzogen werden, unterliegen den Pflichtprüfungen seitens des Käufers vor der Verarbeitung insbesondere: Prüfung mit dem Spektrometer, Analyse der chemischen Zusammensetzung, Schlagfestigkeit, Ebenheit, Geradheit, Ovalheit, Materialtoleranzen, Härte, Struktur, Ultraschalluntersuchung zwecks der Feststellung der Mängel im Inneren der Waren.

Falls im Ergebnis der Untersuchungen oder Nutzung der Waren Mängel wie oben (insbesondere bei Stahl – Mängel, die auf der Lieferung von Stahl in anderer als bestellter Gattung beruhen), sind diese dem Verkäufer schriftlich, unter der Androhung der Nichtigkeit, innerhalb von 7 Tagen ab derer Feststellung anzuzeigen.

---Seite 5---

Der schriftlichen Anzeige der Mängel hat der Käufer die Ergebnisse der Untersuchungen, die vor der Bearbeitung der Waren wie oben durchgeführt wurden, beizulegen.

Der Verkäufer hat das Recht den Käufer zur Durchführung auf Kosten des Käufers der oben genannten Untersuchungen in Bezug auf die Waren aufzufordern, die keiner Bearbeitung unterzogen werden, und zu diesem Zweck den nachfolgenden Absatz anzuwenden, d.h. den Käufer zur Ergänzung der Anzeige innerhalb von 30 Tagen aufzufordern.

Hat der Käufer die Anzeige über einen Mangel der gekauften Waren eingereicht, die vom Verkäufer als nicht komplett angesehen wird, fordert der Verkäufer den Käufer zur Vorlage der fehlenden Dokumente, erforderlichen Informationen oder Untersuchungsergebnisse innerhalb von 30 Tagen auf. Wird der Käufer trotz der Aufforderung seitens des Verkäufers die Anzeige nicht vervollständigen, gilt die Anzeige als nicht erfolgt.

Der Verkäufer hat das Recht die Untersuchungen zwecks der Prüfung der Anzeige der Mängel und der durch den Käufer durchgeführten Untersuchungen auf die Kosten und das Risiko des Käufers durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Käufer die Pflicht, auf Aufforderung des Verkäufers innerhalb von 14 Tagen ab dieser Aufforderung die beanstandeten Waren an den Verkäufer oder an einen anderen vom Verkäufer genannten Ort zu liefern.

5.5. Die Nichterfüllung oder nichttermingerechte Erfüllung seitens des Käufers der Pflichten nach Punkt 5.4. oben, hat insgesamt folgende Folgen:

- 5.5.1. Der Käufer verliert die Gewährleistungsansprüche für Mängel der bestellten Waren;
 - 5.5.2. Der Verkäufer ist von der Schadensersatzpflicht für die Nichterfüllung oder nichtordentliche Erfüllung befreit. Das Obige betrifft nicht die Haftung für Vorsatz.
- 5.6. Zum Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung der bestellten Waren, die Metalle und ihre Legierungen (insbesondere Stahl) sind, darunter insbesondere der Wärmebehandlung mit einem Gasbrenner oder bei der Temperatur von mehr als 1540°C und unabhängig von den Bestimmungen der obigen Punkte:
- 5.6.1. verliert der Käufer alle Berechtigungen aus Gewährleistung des Verkäufers für Mängel der Waren, die der Bearbeitung unterzogen werden,
 - 5.6.2. befreit den Verkäufer, im Rahmen der Gesetze, von der Haftung für die Nichterfüllung oder nichtordentliche Erfüllung des Vertrags in Bezug auf die Waren, die der Bearbeitung unterzogen werden. Das Obige betrifft nicht die Haftung für Vorsatz.

---Seite 6---

5.7. Die Bestimmungen aus Punkt 5.6. oben betreffen auch Waren, in Bezug auf welche der Käufer dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit oder andere Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag angezeigt hat.

5.8. Die Mängelanzeige ist nur schriftlich unter der Androhung der Nichtigkeit zulässig.

- 5.9. Der Verkäufer trägt keine Haftung, aus Gewährleistung und Schadensersatz, für Mängel der Waren, die im Bearbeitungsprozess, darunter insbesondere im Rahmen der Wärmebehandlung mit dem Gasbrenner oder bei der Temperatur von mehr als 1540°C festgestellt wurden. Das Obige betrifft nicht die Haftung für Schäden, die infolge der vorsätzlichen Handlung des Verkäufers entstanden sind.
- 5.10. Im Falle der Anzeige durch den Käufer der Warenmängel vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer den Termin und den Ort der Begutachtung der Waren, in Bezug auf welche der Käufer die Mängel angezeigt hat. Bedarf die vereinbarte Art und Weise der Begutachtung der Waren des Warentransportes, trägt die Transportkosten der Käufer und im Falle, wenn die vereinbarte Art und Weise der Begutachtung des Eintreffens eines berechtigten Vertreters des Verkäufers oder eines Dritten an einem Ort, wo sich die Waren befinden, bedarf, trägt der Käufer die Kosten der Hin- und Rückfahrt nach dem Satz iHv. 1 (in Worten: eins 0/100) Zloty pro gefahrenen Kilometer und fall dieser Ort, wo die Waren lokalisiert sind, mehr als 150 (in Worten: einhundertfünfzig) km vom Sitz des Verkäufers entfernt liegt, die Übernachtungskosten.
- 5.11. Bei unbegründeter Anzeige der Warenmängel ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Zahlung aller vom Verkäufer getragenen Kosten zu fordern, die er im Zusammenhang mit der Untersuchung der Waren zwecks der Verifizierung des Bestehens der Mängel getragen hat.
- 5.12. Ist die Anzeige der Warenmängel begründet, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen: die Waren durch mangelfreie Waren ersetzen, die Waren in zumutbarer Zeit von nicht länger als 45 Tagen nachbessern oder dem Käufer den geleisteten Kaufpreis zurückzahlen. Keinesfalls ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag abzutreten oder die Preisminderung zu verlangen.
- 5.13. Der Verkäufer ist verpflichtet den Schaden wegen der Nichterfüllung oder nicht ordentlicher Erfüllung des Vertrags ausschließlich in der Situation widergutzumachen, wenn der Schaden auf dem Vorsatz des Verkäufers beruht. Der Schadensersatz des Verkäufers begrenzt sich lediglich bis auf die tatsächlich vom Käufer getragenen Verluste unter dem Ausschluss der entgangenen Nutzen. Jedoch keinesfalls kann die Haftung des Verkäufers für die tatsächlichen Verluste des Käufers den Nettokaufpreis der mangelhaften Waren laut Rechnung übersteigen.
- 5.14. Die nicht ordentliche Erfüllung des Vertrags stellt nicht dar und die gelieferte Ware wird nicht als mangelhaft anerkannt, wenn:

---Seite 7---

- 5.14.1. die Menge der gelieferten Waren in den Grenzen +/- 1 kg liegt, wenn das Gewicht der bestellten Waren unterhalb 1 t liegt, +/- 5kg, wenn das Gewicht der bestellten Waren zwischen 1 und 5 t liegt, +/- 1 0,2%, wenn das Gewicht der bestellten Waren mehr als 5 t beträgt,
- 5.14.2. im Falle des Zuschnittes auf Maß werden folgende Toleranzen berücksichtigt: Rundstangen und Flachstangen mit dem Querschnitt bis zu 300 mm – Schnitttoleranz – 0/+5 mm, Rundstangen und Flachstangen mit dem Querschnitt 300 mm – Toleranz – 0/+10mm, Bleche zugeschnitten auf Maß – 0/+15 mm, Platten zugeschnitten auf Maß – 0/+15mm.

---Seite 8---

- 5.14.3. Im Falle der Absicht der Bestellung des Materials mit den Maßen als „Fertigware“ verpflichtet sich der Käufer in der Bestellung deutlich anzugeben, dass die von ihm genannten Masse als Masse der „Fertigware“ gelten. Im Falle solches Vermerkes nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass der Verkäufer folgende Zuschläge für die Bearbeitung verwendet: gewalzte Materialien – min, 5 mm, geschmiedete Materialien – min. 10 mm. Bei Bestellungen mit kleineren Zuschlägen als oben angegeben ist die Haftung des Verkäufers aus

Gewährleistung für die Waren, die mit solcher Bestellung umfasst sind, als auch der Schadensersatz des Verkäufers wegen der Nichterfüllung oder nichtordentlicher Erfüllung des Vertrages ausgeschlossen. Das Obige betrifft nicht die Schäden die auf dem Vorsatz des Verkäufers unter der Berücksichtigung der Bestimmungen aus Punkt 5.13. beruhen.

- 5.14.4. Im Falle des Ausbrennens auf Maß gelten die Geometrien und die Qualitätstoleranzen laut PN-EN ISO 9013.
- 5.14.5. Der Verkäufer erklärt, dass alle angebotenen Materialien (außer des Materials S355) mit Bandsägen kaltgeschnitten werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ist das thermische Schneiden der Materialien möglich. Der Verkäufer trägt keine Haftung für entstandene Defekte am Material, das thermisch geschnitten wird.

6. Lieferung, Termin und Lieferkosten

- 6.1. Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt ausschließlich anhand der in der Bestellungsbestätigung genannten Daten. In den Ausnahmefällen im Sinne von Punkt 2.3. und 2.4. oben erfolgt die Lieferung von bestellten Waren anhand der in der Bestellung genannten Daten. Als Beginn des Realisierungstermins der Bestellung gilt der Tag der Bestellungsbestätigung und in den Fällen im Sinne von Punkt 2.3. und 2.4. oben der Tag, an dem der Verkäufer mit der Realisierung der Bestellung begonnen hat.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet die Waren zu dem vereinbarten Zeitpunkt abzuholen; wurde kein Abholungstermin vereinbart, dann unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 1 (in Worten: einem) Tag nach der Bekanntmachung seitens des Verkäufers der Bereitstellung der Ware zur Abholung.
- 6.3. Verspätet sich der Käufer mit der Abholung der Ware aus dem Lager des Verkäufers um mehr als 2 (in Worten: zwei) Tage oder hat er die Waren zum vereinbarten Termin an einem anderen vereinbarten Ort nicht abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf die Kosten und das Risiko des Käufers zur Verwahrung zu übermitteln oder auf eigenem Lager aufzubewahren. Der Verkäufer kann auch vom Kaufvertrag innerhalb von 180 (in Worten: einhundertachtzig) Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer die Abholung der Waren schuldet, abtreten.

---Seite 9---

Der Verkäufer kann auch die Ware einem anderen Kunden verkaufen. Die Kosten der nichtabgeholt Waren pro jede Tonne, für jeden Tag der Aufbewahrung, betragen das Äquivalent

---Seite 10---

in polnischen Zlotys des Betrags iHv. 20,00 (in Worten: zwanzig 00/100) EUR gerechnet nach dem durchschnittlichen Wechselkurs in der Aufbewahrungszeit anhand der Währungskurse der Polnischen Nationalbank, wobei die Mindestgebühr für jeden Tag der Aufbewahrung der Ware das Äquivalent des Betrags in Höhe von 20,00 Euro abgesehen vom Gewicht der Ware beträgt.

- 6.4. Die Transportkosten der bestellten Waren bis zum Ort der Warenabholung und das mit dem Transport verbundene Risiko belasten den Käufer. Bleibt die Abholung der Ware aus, belastet der Verkäufer den Käufer auch mit den Transportkosten der Waren an den Ort der Aufbewahrung der Ware auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 6.5. Das Risiko des zufälligen Verlustes oder Beschädigung der Ware geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware der vom Käufer zur Abholung der Ware berechtigten Person, darunter dem Spediteur und Fuhrunternehmen über. Die Ausführung der Umladung belastet den

Käufer. Für das ordentliche Laden der Ware aus dem Lager des Verkäufers, im Falle von Lieferungen, die mit den Transportmitteln des Käufers oder seiner Gehilfen erfolgen, haftet der Käufer. Zwecks des Schutzes vorm Diebstahl und verbrecherischen Handlungen ist der Verkäufer berechtigt, den Beförderungsprozess der Waren mittels technischer Geräte zu überwachen und jegliche Informationen über die Beförderungsstrecke auch nach der möglichen Anlieferung der Waren an den Käufer zu gewinnen.

- 6.6. Der Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung, der 14 (in Worten: vierzehn) Tage nicht überschreitet, gilt nicht als Nichterfüllung bzw. nichtordentliche Erfüllung des Vertrags.
- 6.7. Der Verkäufer haftet nicht für Verzug der Erfüllung der Lieferung aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, z.B. nichttermingerechte Lieferung seitens der Lieferanten des Verkäufers, höhere Gewalt, unvorhersehbare Störungen im Betrieb des Verkäufers, Streik, Arbeitnehmerkonflikte, Unfall, Brand, Überschwemmung, Epidemie, Materialmangel, Änderung der Gesetze oder anderer Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. In solchen Fällen hat der Verkäufer den Anspruch auf die zusätzliche Zeit, die für die Realisierung des Auftrags notwendig wäre.
- 6.8. Das Abtreten des Käufers von der Abholung der bestellten Waren (Abtretung vom Vertrag) nach dem Beginnen mit der Realisierung der Bestellung durch den Verkäufer ist nur unter der Bedingung der schriftlichen, unter der Androhung der Nichtigkeit, Einwilligung des Verkäufers in diesem Bereich zulässig. Tritt der Käufer von der Abholung der bestellten Waren unter der Zustimmung des Verkäufers ab, ist der Käufer verpflichtet, die Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit den zwecks der Realisierung des Bestellungsgegenstandes unternommenen Maßnahmen zu erstatten.
- 6.9. Gerät der Käufer in Verzug mit der Kaufpreiszahlung für die an ihn gelieferten Waren, kann der Verkäufer die Realisierung weiterer Bestellungen dieses Käufers bis zur Leistung entsprechender Zahlungen einstellen.

---Seite 11---

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Kaufpreis ist mit dem Ablauf des auf der ordentlichen Rechnung, die vom Verkäufer ausgestellt ist, angegebenen Termins fällig.
- 7.2. Der Käufer wird der Eigentümer der Ware zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung für diese Ware (Vorbehalt des Eigentums an verkaufter Sache – Art. 589 Zivilkodex), es sei denn, die Parteien etwas anderes hierüber vereinbaren. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form unter der Androhung der Nichtigkeit.
- 7.3. Als Zahlungsdatum gilt das Datum des Gutschreibens des Betrags auf dem Bankkonto des Verkäufers, das auf der ordentlichen Rechnung angegeben ist.
- 7.4. Die Kompensation der Forderungen des Käufers mit den dem Verkäufer zustehenden Beträge ist nur im Bereich der unstrittigen oder rechtskräftig durch eine Gerichtsentscheidung bestätigten Beträge zulässig.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Diese AGB's treten mit dem 07.04.2020 in Kraft und werden in Bezug auf alle Kaufverträge, die durch Akrostal sp. z o.o. als Verkäufer im Sinne dieser AGB's abgeschlossen werden, angewendet, es sei denn, sich aus den schriftlichen, unter der Androhung der Nichtigkeit, Vereinbarungen der Parteien oder Gesetzesvorschriften etwas anderes ergibt.

- 8.2. Alle Änderungen der AGB's treten in Kraft am Tag der Verfügbarmachung des einheitlichen Textes der AGB's (nach den Änderungen) auf der Internetseite des Verkäufers unter www.akrostal.pl. Die Änderungen der AGB's finden keine Anwendung bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossen wurden.
- 8.3. Die Parteien erklären, dass sie die gütliche Austragung aller Streitfälle, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen entstanden sind und auf welche die AGB's angewendet werden, anstrengen werden. Ist eine gütliche Schlichtung des Streits unmöglich, werden die Streitfälle durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige allgemeine Gericht ausgetragen.
- 8.4. Es gilt das Recht der Republik Polen.
- 8.5. In Sachen, die durch diese Bestimmungen der AGB's nicht geregelt sind, sowohl im Falle der Geschäfte im Inland wie auch im Ausland, finden die Vorschriften des Zivilkodexes und des Gesetzes über die Zahlungstermine in Handelsgeschäften vom 8. März 2013 (Gesetzblatt vom 2013, Pos. 403) die Anwendung.